

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
vetd@vd.so.ch

Einschreiben

Herrn
Anton Felder
Allerheiligenberg 5
4615 Allerheiligenberg

4509 Solothurn



98.36.102039.11131089

R-Inl

SO-012752

4. Dezember 2025/has/27460

Bewilligung

In Sachen: Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2025/2026

Bewilligungsnehmer	Anton Felder Allerheiligenberg 5 4615 Allerheiligenberg
TVD der Wanderschafhaltung	2299488
Zugeteilte Gebiete nach Karte im Anhang	1b, 1c und 2
Herdengrösse	Ca. 1'200 – 1'300 Tiere
Herkunft der Tiere	TVD-Nr. 1551747, 2112688, 1581683 und 2278902
Hirte	Anton Felder Allerheiligenberg 5 4615 Allerheiligenberg
Hunde	Trio: Chip Nr. 756098502045980 Blue: Chip Nr. 756098100698290 Puco: Chip Nr. 380260102907748
Equiden	keine

Ausgangslage:

Am 27. Oktober 2025 traf beim Veterinärdienst das Gesuch von Anton Felder ein, in welchem beantragt wird, für die übliche Wanderroute in den Gebieten 1b, 1c und 2 für den Winter 2025/2026 eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde zu erteilen.

Merkblatt

In Sachen: Treiben von Wanderschafherden

Gesetzliche Grundlagen:

Eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
Technische Weisungen des BLV über die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke vom 25. Juni 2024 (geändert am 18. August 2025)
Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
Eidgenössische Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27.08.2008 (SR 455.110.1)
Kantonale Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23.01.1996 (TSSV; BGS 926.711)
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
Eidgenössische Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27)

Bewilligungspflicht / Verantwortliche Personen:

- 1) Wanderschafherden ohne trächtige Tiere gemäss Ziff. 5 dürfen mit einer Bewilligung des Kantonstierarztes vom 15. November bis 15. März getrieben werden (siehe auch Ziff. 5).
- 2) Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung und die Verantwortlichkeit des Bewilligungsnehmers und des Wanderhirten.
- 3) Der Kantonstierarzt setzt aufgrund der eingereichten Gesuche die Wanderzonen fest. Die Bewilligung kann seuchen- und tierschutzrechtliche Auflagen enthalten.
- 4) Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle veterinarrechtlichen Bedingungen und die Auflagen der Bewilligung erfüllt sind. Er kann einen Wanderhirten für die Betreuung der Schafe während der Wanderung beauftragen.
- 5) Im Sinne der Bewilligung gelten Schafe dann als trächtig, wenn sie 100 Tage oder mehr trächtig sind oder trächtig sein könnten. Auen sind deshalb spätestens 100 Tage nach dem ersten Kontakt mit einem zuchtfähigen Bock aus der Wanderherde zu entfernen. Da Auen aus fremden Herden ein höheres Risiko darstellen, dürfen diese nur in einer Wanderherde mitgeführt werden, wenn der Lieferant bestätigt, dass sie sich in den letzten 5 Monaten vor dem Eintritt in die Wanderherde nicht in einer Herde mit einem zuchtfähigen Bock aufgehalten haben. Weiter dürfen in der Wanderherde keine unkastrierten Böcke mitgeführt werden, da dies unweigerlich zu trächtigen Tieren führt.
- 6) Mit der «Erklärung des Wanderhirten» bestätigt der Bewilligungsnehmer, dass in der Herde keine trächtigen Tiere gemäss Ziff. 5 getrieben werden. Die Bestätigung muss vor Start der Wanderung resp. vor Eintritt der Wanderherde in den Kanton Solothurn dem Veterinärdienst Solothurn zugeschickt worden sein. Der Veterinärdienst kann das Ausstellen der Wanderbewilligung von einem Konzept, welches die getroffenen Massnahmen für das Vermeiden von Trächtigkeiten bei den mitgeführten Auen darlegt, abhängig machen.
- 7) Der Wanderbeginn resp. der Eintritt der Wanderherde in den Kanton Solothurn ist dem Veterinärdienst Solothurn (tiergesundheit@vd.so.ch, 032 627 25 02) mindestens 7 Tage im Voraus zu melden. Amtstierärztliche Kontrollen vor Start der Wanderung resp. vor Eintritt in den Kanton Solothurn bleiben vorbehalten.

- 21) Eine vorbeugende Behandlung der Schafe gegen Räude und Moderhinke vor der Wanderung wird dringend empfohlen. Während der Wanderung müssen Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, umgehend dem Veterinärdienst gemeldet und untersucht werden. Ein allfälliges Entfernen aus der Herde muss vorgängig mit dem Veterinärdienst abgesprochen werden.
- 22) Bei extremer Witterung ist es in der Verantwortung des Hirten vorzusorgen, dass die Tiere einen Ort aufsuchen können, an dem diese ausreichend vor den klimatischen Bedingungen geschützt sind. Die Vorgaben der Fachinformation Tierschutz «Witterungsschutz bei Wanderschafherden» sind verbindlich.
- 23) Werden die Schafe länger als eine Nacht (12h) eingezäunt oder nicht von einem Hirten betreut, gilt die Tierhaltung nicht mehr als Wanderschafherde.
- 24) Werden Jungtiere in der Wanderherde mitgeführt, muss der Hirt sicherstellen, dass die Lämmer fähig sind der Herde zu folgen und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die mitgeführten Lämmer müssen mindestens vier Wochen alt sein.

Begleittiere:

- 25) Hunde, welche aus dem Ausland stammen, müssen sämtliche Importbedingungen erfüllen, d.h. sie müssen gechippt, gültig gegen Tollwut geimpft und im Besitz eines EU- oder Schweizer Heimtierpasses sein. Halten sie sich länger als 3 Monate in der Schweiz auf, müssen sie zudem in der Hundedatenbank «Amicus» registriert sein.
- 26) Halter und Halterinnen von Herdenschutzhunden haben unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.
- 27) Werden Equiden mitgeführt, müssen es mindestens zwei Tiere sein.
- 28) Mitgeführte Equiden, geboren nach dem 1. Januar 2011, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Alle Equiden müssen auf der TVD gemeldet sein.
- 29) Für Equiden muss der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer mitgeführt werden.

Hinweise:

- 30) Die Durchwanderung eines Grundstücks ist nur statthaft, wenn der Grundeigentümer resp. der Bodenbewirtschafter mit der Durchwanderung einverstanden ist (Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)).
- 31) Der Wald darf nicht beweidet werden. Kulturland- und Waldschäden sind zu vermeiden. Für allfällige Schäden haftet der Bewilligungsinhaber (Waldgesetz vom 29.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11)).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst unter Telefon 032 627 25 02 oder Email an tiergesundheit@vd.so.ch

3. Falls der Abtausch von kleineren Gebieten zwischen Bewilligungsinhabern zum Treiben von Wanderschafherden aufgrund von Witterungsverhältnissen oder Passagen unumgänglich ist, muss dies dem Veterinärdienst mindestens drei Arbeitstage im Voraus gemeldet und von diesem genehmigt werden. Ohne Genehmigung des Veterinärdienstes ist ein Abtausch nicht gestattet.
4. Die Übertragung der vorliegenden Bewilligung auf Dritte ist untersagt.
5. Das der Bewilligung beiliegende Merkblatt betreffend das Treiben von Wanderschafherden ist integrierter Bestandteil derselben.
6. Bei Verstößen gegen die Bewilligung behält sich der Veterinärdienst vor, diese entsprechend anzupassen oder zu entziehen.
7. Die Kosten für diese Bewilligung betragen CHF 175.00. Sie werden Anton Felder separat in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 100 Abs. 1 der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23. Januar 1996 innert 10 Tagen seit Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Departementssekretariat, Rathaus, 4509 Solothurn schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen und soll einen Antrag enthalten.

Strafbestimmung:

Art. 48a Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) vom 1. Juli 1966: Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

Veterinärdienst Solothurn



Chantal Ritter, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin

Zu eröffnen an:

- Anton Felder, Allerheiligenberg 5, 4615 Allerheiligenberg (Einschreiben)

Kopie an:

- Veterinärdienst Kanton AG (Email)
- Polizei Kanton Solothurn, Sondergruppe Tierschutz und Umwelt (Email)
- Amt für Jagd, Wald und Fischerei des Kantons Solothurn (Email)
- Gemeinden (Email)

Beilagen:

- Merkblatt betreffend das Treiben von Wanderschafherden
- Karte mit zugewiesinem Gebiet

Übersicht Wanderschaftherden

Legende

Gemeindegrenzen
Gebiete für die

Gebiet 1a, 1b, 1c

Gebiet 2

Gebiet 4

Gebiet 5

ביבליות

© Amt für Landwirtschaft

Blockchain: 3.11.2022

Massstab: 1:230 000

50000



© Amt für Landwirtschaft Kt Solothurn

Druckdatum: 9.11.2022

Maßstab: 1:250'000

5'000

卷之三